

Die schweizerischen Erziehungsdirektoren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 7

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„harmlosen Naturstudie“ auch etwas zu wenig oder dann zu schlechten Wein genossen zu haben, und ich möchte ihm allen Ernstes raten, sich bei weitem „Naturstudien“ in richtiger Anwendung seiner Ausführungen entweder ein größeres Quantum, oder eine bessere Marke zu leisten. J. Albert.

Die Schweizerischen Erziehungsdirektoren

besammelten sich den 10. März in Baden. Ihre Konferenz war laut „N. Z. J.“ besucht von den Departementsvorstehern der Kantone Zürich (Regierungsrat Grob), Bern (Gobat), Luzern (Düring), Schwyz (Winet), Glarus (Schropp), Zug (Weber), Freiburg (Python), Solothurn (Münzinger), Baselland (Van), St. Gallen (Kaiser), Graubünden (Vital), Aargau (Käppeli), Thurgau (Kreiß), Waadt (Virieux), Neuenburg (Perrochet), Genf (Favon und Professor Sueß.) Nicht vertreten waren die Kantone Nidwalden, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Uri, Appenzell J.-Rh. und Tessin. Die Verhandlungen wurden geleitet von Erziehungsdirektor Dr. Kaiser in St. Gallen. Das eidgenössische Erziehungsdepartement des Innern war, ad audiendum referendum, vertreten durch Prof. Geiser in Zürich. Ein Memorial der Berner Regierung vom 3. März verlangte, daß der Bundesrat auf das Maturitätsreglement zurückkomme und dasselbe abändere. Eventuell solle der Bundesrat die Angelegenheit der Bundesversammlung vorlegen, indem der Bundesrat in Sachen nicht kompetent sei. Regierungsrat Düring bezweifelte ebenfalls die Kompetenz des Bundesrates, fand aber, es sei die Kompetenzfrage dermalen unberührt zu lassen und zu gewärtigen, wie der Bundesrat sich zur Sache stellen werde. Materiell setzte Herr Düring auseinander, daß das vorliegende Reglement vom 28. Dezember 1899 weder nach den Vorschlägen der eidgenössischen Maturitätskommission noch nach den Beschlüssen der Erziehungsdirektoren vom 1. September 1899 formuliert sei. Es gehe über die letzteren hinaus, und es würde den Kantonen unmöglich sein, ihm Nachachtung zu verschaffen. Die Diskussion pflichtete dem Redner bei.

Von allen Seiten wurde betont, daß das Reglement praktisch undurchführbar sei, weil es den einzelnen Kantonen ganz bedeutende finanzielle und anderweitige Leistungen auferlegen würde. Aus der Diskussion ergab sich ferner die Tatsache, daß der größte Teil der Kantone, mehr als Dreiviertel nicht im Stande wären, den Anforderungen des Reglementes zu entsprechen. Einzig Genf machte eine Ausnahme, dessen Schulorganisation mit seiner Dreiteilung des Gymnasiums das Reglement angepaßt ist. Außer Genf sprach sich kein Vertreter zu Gunsten des Reglementes aus. Herr Düring beantragte schließlich, es sei der Bundesrat zu ersuchen, das Reglement nochmals in Erwägung zu ziehen und es zu sistieren, in der Meinung, daß inzwischen die Kantone nach dem bisherigen Reglement die Prüfung abnehmen. (Ist nun bereits geschehen).

Der Antrag hatte die Meinung, das eidgen. Departement des Innern werde die Erziehungsdirektoren zu einer Konferenz einladen, um an dieser die Begründung der Abänderungen im einzelnen entgegenzunehmen. Favon schlug aber vor, die Beratung über den Antrag heute gar nicht vorzunehmen, weil die Angelegenheit zu wenig abgeklärt und zu wenig vorbereitet sei, und weil auch noch die eidgen. Maturitätskommission bekräftigt werden müßte. Der Antragsteller wollte erst auf einer nächsten Konferenz die Angelegenheit behandeln. Mit allen gegen zwei Stimmen wurde aber sofortiges Eintreten beschlossen, und mit gleicher Stimmenzahl wurde der Antrag Düring angenommen in der Meinung, das sei die denkbar würdigste Form, in der man dem Bundesrate das Vorgehen um Abänderung eines von allen Seiten beanstandeten Erlasses unterbreiten könne.